

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1973

Geschäftszahl

1549/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1639/55 E 10. Oktober 1958 RS 1

Stammrechtssatz

Die Grundsätze über die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges gelten auch in Fällen, wo die Wissenschaft noch keine sicheren Urteile abzugeben imstande ist oder überhaupt erklären muß, daß ein Wissen in dieser Frage noch nicht erreicht sei (hier: Entstehung von Krebsleiden). Etwas Gegenteiliges geht auch aus § 94 Abs 6 KOVG nicht hervor.